

Kirchengesetz

über die Anwendung einer „Handreichung zur kirchlichen Bestattung in besonderen Fällen“

Vom 29. März 1988 (ABl. 1988 S. A 33)

Auf der Grundlage von § 27 Absatz 2 der Kirchenverfassung hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I.

Die von der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene „Handreichung zur kirchlichen Bestattung in besonderen Fällen“, bestehend aus theologischen und kirchlichen Erläuterungen sowie einem liturgischen Formular, wird mit dem sich aus der Anlage ergebenden Wortlaut nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bis auf weiteres zur Anwendung in den Kirchengemeinden der Landeskirche freigegeben.

II.

(1) Die Entscheidung über die Anwendung der Handreichung obliegt dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde. Die seelsorgerliche Verantwortung des Pfarrers für die Entscheidung im Einzelfall wird davon nicht berührt.

(2) In den Beschluß über die Anwendung der Handreichung ist aufzunehmen, ob beim Handeln am Grab die Bestattungsformel verwendet werden oder entfallen soll.

(3) Kirchenvorstände, die die Anwendung der Handreichung beschlossen haben, sind verpflichtet, die Glieder der Kirchengemeinde in geeigneter Weise über Inhalt und Bedeutung der kirchlichen Bestattung in besonderen Fällen sowie die dafür maßgebenden theologischen Gründen zu unterrichten.

2.2.5.1 AnwG HR „Kirchliche Bestattung in besonderen Fällen“

(4) Der Beschluß gemäß den Absätzen 1 und 2 ist vor seiner Ausführung dem Superintendenten schriftlich mitzuteilen. Der Superintendent kann in besonders begründeten Fällen der Verwirklichung eines solchen Beschlusses widersprechen, wenn bestehende geistliche Gegensätze und Spannungen dies geboten erscheinen lassen. Fallen die Gründe für den Widerspruch fort, ist die Verwirklichung des Beschlusses freizugeben.

III.

(1) Vollzogene kirchlichen Bestattungen in besonderen Fällen sind gemäß den geltenden landeskirchlichen Bestimmungen¹ in das Bestattungsbuch einzutragen und in der Bemerkungsspalte besonders zu kennzeichnen.

(2) Die Vorschriften über den Vollzug von Amtshandlungen durch örtlich nicht zuständige Pfarrer und über das Erfordernis einer Abmeldebescheinigung (Dimissoriale)² gelten entsprechend auch bei Bestattungen in besonderen Fällen.

IV.

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Kirchengesetz bewilligen.

V.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

¹ Vgl. dazu §§ 4 Absatz 2 und 18 der Kirchenbuchordnung vom 27. Juni 1972 (Amtsblatt Seite A 65) in Verbindung mit § 6 der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 21. November 1973 (Amtsblatt Seite A 95)

² Vgl. dazu §§ 9 Absatz 5 und 32 Absatz 6 der Kirchgemeindeordnung vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in Verbindung mit § 10 der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 21. Juni 1983 (Amtsblatt Seite A 53, A 61, A 65)

**Handreichung
zur kirchlichen Bestattung in besonderen Fällen**

- I. Die Kirche hat den Auftrag, allen Menschen das Wort Gottes zu verkünden. Um diesen Auftrag zu erfüllen, hat sie auch die Bestattung ihrer verstorbenen Glieder und die seelsorgerliche Begleitung der Hinterbliebenen zu ihrer Sache gemacht.

Die kirchliche Bestattung, die in ihrer Geschichte unterschiedliche Akzente gehabt hat, ist bis in die Gegenwart hinein als Gottesdienst anlässlich des Todes eines Gliedes der christlichen Gemeinde verstanden worden. Das Besondere einer christlichen Bestattung liegt darin, daß sie sowohl die Gemeinde der Lebenden als auch den Verstorbenen im Blick hat. Bei der Bestattung erweist die Gemeinde dem Verstorbenen eine Dienst der Liebe und der Menschlichkeit. Die Trauernden tröstet sie mit der Botschaft, daß Gottes Macht größer ist als der Tod. Den Verstorbenen befiehlt sie der Gnade Gottes. Die Gemeinde trauert mit den Betroffenen.

In zunehmenden Maße leben Christen in einer Ehe, Familie, Verwandtschaft, Freundschaft mit Menschen zusammen, die nicht oder nicht mehr Glieder der Kirche sind, oder deren kirchliche Rechte ruhen. Das wird beim Tod eines Menschen aus diesem Kreis schmerzlich bewußt. Während einerseits Christen nicht mehr kirchlich bestattet werden, weil die Angehörigen dies ablehnen, bitten andererseits Christen nachdrücklich darum, ihren Verstorbenen, der diesen Anspruch nicht hat, kirchlich zu bestatten. Diese Bitte entspringt häufig dem Wunsch der trauernden Gemeindeglieder nach kirchlicher Begleitung, weil sich angesichts des Todes die Frage nach dem Sinn und Ziel des menschlichen Lebens verstärkt aufdrängt und menschliche Würdigung allein noch keine Hilfe verspricht.

Die Kirche nimmt solche Fragen nach Antworten aus der christlichen Botschaft sowie Trauer und Anfechtung ihrer Gemeindeglieder ernst. Sie bietet den Trauernden, wenn über den gegebenen Anlaß hinaus eine Beziehung der Hinterbliebenen zur christlichen Botschaft erkennbar ist und sie im Besitz der kirchlichen Rechte sind, eine „Kirchliche Bestattung in besonderen Fällen“ an. Die Glaubwürdigkeit der Verkündigung darf dabei jedoch nicht beeinträchtigt werden.

2.2.5.1 AnwG HR „Kirchliche Bestattung in besonderen Fällen“

Eine kirchliche Bestattung kann nicht stattfinden, wenn Verhalten und Äußerungen des Verstorbenen darauf hindeuten, daß dieser in entschiedenem Widerspruch zur Kirche stand. In diesem Fall kann für die Angehörigen eine Andacht angeboten werden. Der seelsorgerlichen Begleitung der Trauernden kommt dann besondere Bedeutung zu.

- II. Wird aus seelsorgerlicher Verantwortung heraus eine kirchliche Bestattung gehalten, so kommt dem vorbereitenden Gespräch des Pfarrers/der Pastorin mit den Angehörigen eine besondere Bedeutung zu. Das Verhältnis der Trauernden und der Verstorbenen zum christlichen Glauben wird dabei zur Sprache gebracht. Der Pfarrer/die Pastorin spricht mit den Hinterbliebenen über den Verlauf der „Kirchlichen Bestattung in besonderen Fällen“. Sie sollen erfahren, daß sich durch die besondere Situation Unterschiede zur Bestattung eines Gemeindegliedes ergeben.

Aus Respekt vor dem Verstorbenen und um der Glaubwürdigkeit der Verkündigung willen wird nicht verschwiegen, daß der Verstorbene nicht der Kirche angehörte bzw. seine kirchlichen Rechte ruhten.

- III. Die „Kirchliche Bestattung in besonderen Fällen“ ergänzt die zur Zeit gültige Ordnung des kirchlichen Lebens (VELKD: VIII, 7.2., EKV: Art. 70 und 72).

Die „Kirchliche Bestattung in besonderen Fällen“ kann nur in Gemeinden abgehalten werden, die über die Gründe der Einführung, den Verlauf und die Besonderheiten einer solchen Bestattung unterrichtet sind und deren Gemeindegemeinderat/Kirchengemeinderat/Kirchenvorstand Bestattungen dieser Art grundsätzlich gebilligt hat. Dabei ist anzustreben, daß innerhalb einer Religion einheitlich gehandelt wird.

Die Entscheidung für oder gegen eine solche Bestattung trifft der Pfarrer/die Pastorin, in dessen/deren Gemeindebereich der/die Verstorbene wohnte. In schwierigen Fällen hält jener/jene mit Kirchenvorstehern/Kirchenältesten und dem zuständigen Superintendenten/Kreisoberpfarrer Verbindung.

Die „Kirchliche Bestattung in besonderen Fällen“ hat keine mitgliedschaftsrechtlichen Folgen.

Es wird empfohlen, die „Kirchliche Bestattung in besonderen Fällen“ im Kirchenbuch einzutragen und als solche kenntlich zu machen.

AnwG HR „Kirchliche Bestattung in besonderen Fällen“ 2.2.5.1

(Vorschlag für liturgisches Formular)

In der Friedhofskapelle

Eröffnung

(vgl. Bausteine)

Wir sind hier zusammenkommen, um N. N. zu bestatten. Wir trauern um ihn/sie. Sein /ihr Tod macht uns betroffen.

Sie haben als Angehörige um diesen Gottesdienst gebeten, obwohl N. N. nicht der Kirche angehörte/obwohl die kirchlichen Rechte von N. N. ruhten. Wir erbitten uns in dieser Stunde Trost und Hilfe.

Gottes Wort ruft uns zu:

„Was betrübst du dich, meine Seele, und bist so unruhig in mir? Harre auf Gott; denn ich werde ihm noch danken, daß er meines Angesichts Hilfe und mein Gott ist.“ (Psalm 42, 6)

(oder: siehe Bausteine)

Lied

Psalm

Wir beten mit Worten der Bibel:

„Herr lehre mich doch, daß es ein Ende mit mir haben muß und mein Leben ein Ziel hat und ich davon muß.

Siehe, meine Tage sind eine Hand breit bei Dir, und mein Leben ist wie nichts vor Dir.

Wie gar nichts sind alle Menschen, die doch so sicher leben!

Sie gehen daher wie ein Schatten und machen sich viel vergebliche Unruhe; sie sammeln und wissen nicht, wer es einbringen wird.

Nun, Herr, wessen soll ich mich trösten? Ich hoffe auf Dich.

Höre mein Gebet, Herr, und vernimm mein Schreien, schweige nicht zu meinen Tränen;

denn ich bin ein Gast bei Dir, ein Fremdling, wie alle meine Väter.“

(aus Psalm 39)

Amen.

2.2.5.1 AnwG HR „Kirchliche Bestattung in besonderen Fällen“

(oder: siehe Bausteine)

Lesung

Der Apostel Paulus schreibt in seinen Brief an die Gemeinde von Rom im 8. Kapitel:

„Denn ich bin überzeugt, daß dieser Zeit Leiden nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Herrlichkeit, die an uns offenbart werden soll. Denn das ängstliche Harren der Kreatur wartet darauf, daß die Kinder Gottes offenbart werden. Die Schöpfung ist ja unterworfen der Vergänglichkeit – ohne ihren Willen, sondern durch den, der sie unterworfen hat –, doch auf Hoffnung; denn auch die Schöpfung wird frei werden von der Knechtschaft der Vergänglichkeit zu der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes. Denn wir wissen, daß die ganze Schöpfung bis zu diesem Augenblick mit uns seufzt und sich ängstet. Nicht allein aber sie, sondern auch wir selbst, die wir den Geist als Erstlingsgabe haben, seufzen in uns selbst und sehnen uns nach der Kindschaft, der Erlösung unseres Leibes. Denn wir sind zwar gerettet, doch auf Hoffnung. Die Hoffnung aber, die man sieht, ist nicht Hoffnung; denn wie kann man auf das hoffen, was man sieht? Wenn wir aber auf das hoffen, was wir nicht sehen, so warten wir darauf in Geduld.“

(Römer 8, 18-25)

(oder: siehe Bausteine)

Predigt

Lied

Gebet

(Wir Christen beten zu Gott. So tun wir es auch an diesem Sarge.)

Allmächtiger Gott, Du hältst Leben und Tod in Deiner Hand. Dir bringen wir unseren Schmerz, unseren Dank und unsere Bitte. Wir beugen uns vor Dir, dem heiligen Gott. Du vergibst die Schuld. Du erhöhst uns aus dem Staub und machst vergängliche Menschen zu Werkzeugen Deiner Liebe. Wir danken Dir für allen Segen, den Du in dieses Leben gelegt hast. Wir bitten Dich: Tröste uns und alle, die den Verstorbenen/die Verstorbene lieb hatten. Schenke uns allezeit Menschen, die Deine Wahrheit, Deine Liebe und Deinen Frieden in die Welt tragen. Du schenkst uns das Leben neu durch Christus, unseren Herrn.

AnwG HR „Kirchliche Bestattung in besonderen Fällen“ 2.2.5.1

(oder: siehe Bausteine)

(Bei Trauerfeiern vor der Einäscherung oder Urnenbeisetzung ist das Folgende entsprechend anzupassen)

laßt uns nun gehen und den Verstorbenen/die Verstorbene zu seinem/ihrem Grab geleiten. Der Friede Gottes sei mit uns auf dem Wege.

Am Grabe

„Der Herr ist nahe denen, die zerbrochenen Herzens sind, und hilft denen, die ein zerschlagenes Gemüt haben.“ (Psalm 34, 19)

Laßt uns den Verstorbenen/die Verstorbene begraben.

Von Erde bist du genommen, zu Erde sollst du werden. (Hier kann der Erdwurf erfolgen.)

oder:

Erde zu Erde,
Asche zu Asche,
Staub zum Staube.

Jesus Christus spricht: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt; und wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben.“ (Joh. 11, 25. 26)

(vgl. hierzu Anmerkung)

Lassen Sie uns in der Stille des Verstorbenen/der Verstorbenen gedenken und an unser eigenes Sterben denken.

Stille

Vaterunser

Segen

Anmerkung:

Wenn die Bestattungsformel entfällt, dann wird dafür gesprochen: „Der Herr ist nahe denen, die zerbrochenen Herzens sind, und hilft denen, die ein zerschlagenes Gemüt haben.“ (Psalm 34, 19)

oder:

2.2.5.1 AnwG HR „Kirchliche Bestattung in besonderen Fällen“

„Jesus Christus hat dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht durch das Evangelium.“ (2. Tim. 1, 10)

Bausteine

Eröffnung:

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Wir sind hier zusammengekommen, um Abschied zu nehmen von N. N. N. N. war nicht Glied unserer Evangelischen ... Kirche ... Dieser Tod erfüllt Sie, die Angehörigen, und auch viele von uns mit Schmerz. Wir alle möchten zum Ausdruck bringen, daß wir an Ihrer Trauer mittragen. Als Christen leben wir aus dem Glauben, daß der Tod nicht das Ende, sondern der Beginn eines neuen Lebens ist. Aus diesem Grund schöpfen wir Trost und Zuversicht.

oder:

Wir sind zusammengekommen, um Abschied zu nehmen von N. N.. Er (Sie) war nicht Glied der Evangelischen Kirche. Dieser Tod erfüllt Sie, die Angehörigen, und viele von uns mit Schmerz. Wir möchten zum Ausdruck bringen, daß wir an Ihrer, der Familie Trauer mittragen. Wir richten unsere Augen dabei auf das Kreuz Jesu Christi. Er war Mensch gleich uns; er ist gestorben, wie wir alle sterben. Aber wir glauben an ihn als den von den Toten auferstandenen und lebendigen Herrn. Im Glauben an seine Auferstehung bekennen wir, daß auch unser Tod nicht das Ende ist. Denn Gott ist nicht ein Gott der Toten, sondern der Lebenden.

oder:

Wir sind vom Tod betroffen. Wir fragen in dieser Stunde, in der wir N. N. begraben, nach dem Glauben, der uns zum Leben hilft.

oder:

Wir wissen, wie schwer diese Stunde für uns alle ist. Aber wir müssen diesen Weg miteinander gehen. Wir suchen Hilfe und Trost in unserem Glauben.

Voten:

„Alles Fleisch ist Gras, und alle seine Güte ist wie eine Blume auf dem Felde. Das Gras verdorrt, die Blume verwelkt, aber das Wort unseres Gottes bleibt ewiglich“ (Jes. 40, 6b. 8)

„Denn meine Gedanken sind nicht eure Gedanken, und eure Wege sind nicht meine Wege, spricht der Herr, sondern so viel der Himmel höher ist als die

AnwG HR „Kirchliche Bestattung in besonderen Fällen“ 2.2.5.1

Erde, so sind auch meine Wege höher als eure Wege und meine Gedanken als eure Gedanken.“ (Jes. 55, 8. 9)

„Gott aber hat den Herrn auferweckt und wird auch uns erwecken durch seine Kraft.“ (1. Kor. 6, 14)

Psalmen:

90, 1-12

Klagelieder 3, 22-26, 31-33, 39, 40

Lesungen:

Prediger 3, 1-2 (3a) 3b-11, 20

Jesaja 25, 8. 9

Jesaja 40, 27-31

Matthäus 7, 1-5

Johannes 14, 1-6

2. Korinther 5, 19-21

Offenbarung 1, 8. 17c-18

Fürbittengebete:

Ewiger Gott, Herr über Lebende und Tote, wir beugen uns deinem Willen und legen das Leben des / der Verstorbenen in deine Hände. Wir danken dir für alles, was er / sie uns gewesen ist. Was in seinem / ihrem Leben gut und was beschwerlich war, befehlen wir deiner Barmherzigkeit. Wir bitten dich: Sei ihm/ihr ein gnädiger Richter. Führe uns auf dem Weg des Glaubens. Laß uns nicht ohne Freude in dieser Welt. Sei uns Trost in dunklen Stunden. Mach uns gewiß, daß deine Liebe ohne Grenzen ist. Laß uns aus dem Tod ins Leben kommen.

Amen.

oder:

Herr, du willst, daß wir deiner Liebe vertrauen.

Das Grab ist nicht das Ende des Lebens.

Auch im Tode hältst du uns.

2.2.5.1 AnwG HR „Kirchliche Bestattung in besonderen Fällen“

Wir befehlen den Verstorbenen/die Verstorbenen deiner Barmherzigkeit. Mach uns gewiß, daß Leiden und Sterben uns nicht von deiner Liebe trennen können.

Tröste uns mit deinem Wort.

Amen.

oder:

Herr unser Gott. Du gibst uns Menschen das Leben und dann nimmst du es wieder.

Sieh uns an und höre uns, die wir jetzt versammelt sind, weil N. N. von uns gegangen ist. Nimm du unser Erschrecken und unsere Trauer auf in deinen Frieden. Nimm alle unsere Gedanken über den/die Dahingegangene/n und über uns selbst hinein in die Erkenntnis, daß dein Wille geschehe mit ihm/ihr und uns. Lehre uns bedenken, daß auch wir sterben müssen, und gib uns die Hoffnung, die nicht zuschanden wird. Das alles bitten wir dich im Namen Jesu Christi, unseres Herrn. Amen.

Lieder:

EKG 195; 208; 282; 294; 327; 328
